

# 36/BV/079/2021

Beschlussvorlage

öffentlich

## Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz „südwestlich von Tützpatz“

hier: Beratung und Beschluss über die  
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4  
Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2  
BauGB)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Kevin Holz	<i>Datum</i> 19.07.2021 <i>Einreicher:</i>
----------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Tützpatz (Entscheidung)	28.07.2021	Ö

### Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat mit Beschluss vom 05.11.2021 den Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ in der Fassung vom Oktober 2020 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der wesentlichen umweltbezogenen Informationen lagen in der Zeit vom 22.03.2021 bis einschließlich 30.04.2021 zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Bauamt des Amtes Treptow-Tollenseewinkel während der Dienstzeiten öffentlich aus. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet möglich. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird

entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter :  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>bisher angeordnete Mittel:</b>		<b>bisher angeordnete Mittel:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen: Die gesamten Kosten trägt der Investor</b>			

## Anlage/n

1	Abwägungstabelle öffentlich
---	-----------------------------

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	<b>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</b> Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg	15.07.2021	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ beschlossen.</p> <p>Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diente vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 24. Januar 2020 eine Stellungnahme abgegeben. Auf Grund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden negativen landesplanerischen Stellungnahme war seitens des Landkreises festzustellen, dass der Bebauungsplan in der Form des Vorentwurfs nicht genehmigungsfähig war.</p> <p>Mit erneuter landesplanerischer Stellungnahme vom 05. März 2021 lag eine Grundlage vor, die es ermöglichte, das Verfahren weiterzuführen. Nach der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde der Bebauungsplan überarbeitet, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben des von der Gemeinde in Anwendung des § 4b BauGB zur Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB bevollmächtigten Planungsbüros BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH vom 23. März 2021 wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text sowie der Begründung (Stand: Oktober 2020) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><b>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</b></p> <p><b>1.</b> Die Gemeinde Tützpatz beabsichtigt auf einer bisher ausschließlich als landwirtschaftlich genutzten Fläche südwestlich von Tützpatz Planungsrecht für eine neuartige Kombination der Legehennen-Freihaltung zur Produktion von Bioeiern und der Erzeugung erneuerbarer Energien zu schaffen.</p> <p>Geplant ist eine Freiland-Legehennenanlage mit bis zu 14.000 Tieren ausschließlich mit Mobilställen und Wechselweiden sowie als Überschilderung der Auslaufflächen die Errichtung einer PV-Anlage als untergeordnete Nutzung mit einem Flächenanteil mit maximal 45%. Die landwirtschaftliche Nutzung soll insoweit im Vordergrund stehen.</p>	<p><b>Zu I.1. und 2. Allgemeines/ Grundsätzliches</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Planinhalt der in Rede stehenden Planung wurde aufgrund seines Pilotcharakters und der Neuartigkeit der Nutzungsmischung von Tierhaltung und Photovoltaik innerhalb eines Sondergebietes sehr intensiv mit dem <i>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern</i> als oberste Landesplanungsbehörde abgestimmt. Als wesentlicher Abstimmungsgegenstand wurde herausgearbeitet, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen als Auslaufschutz für die Legehennen zulässig sind. Damit soll der mit dem</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 47 ha.</p> <p><b>2.</b> Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine landesplanerische Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 05. März 2021 liegt mir vor. Danach kann die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung hergestellt werden, wenn vertraglich zwischen Gemeinde, Eigentümer, Investor und oberster Landesplanungsbehörde die Rahmenbedingungen dieses Pilotvorhabens einschließlich der Parameter einer Begleitforschung festgelegt werden. Diese endabgestimmten Rahmenbedingungen sind im weiteren Planverfahren in den Planunterlagen zu ergänzen. Vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um ein Pilotvorhaben handelt, ist ggf. die Festsetzung eines bedingten Baurechts gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erforderlich.</p> <p>Zu empfehlen ist der Gemeinde Tützpatz außerdem die Weiterführung des Planverfahrens als vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Grundlage des § 12 BauGB. Da es sich hier nicht um eine so genannte Angebotsplanung für Jedermann, sondern um ein sehr spezifisches und konkret ausgearbeitetes Gesamtkonzept eines Investors handelt, welches als Pilotvorhabens detaillierter Regelungen bedarf, ist hier das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich eines bedingten Baurechts für die Gemeinde ausdrücklich zu empfehlen. Insbesondere sollte die Gemeinde die Vorteile im Hinblick auf Planungsschadensrecht prüfen. Ebenfalls ist der Gemeinde ausdrücklich zu empfehlen, Regelungen vorzusehen, die den Rückbau der Anlagen garantieren für den Fall, dass das Pilotprojekt scheitert und nicht mehr den landesplanerischen Rahmenbedingungen bzw. dem Baurecht entspricht.</p>	<p>raumordnerischen Ziel beabsichtigte Zweck, nämlich der Schutz von landwirtschaftlich genutzter Fläche gegenüber konkurrierender Flächennutzung insoweit erfüllt werden, als dass die Freiflächenphotovoltaikanlagen dem Hauptzweck der landwirtschaftlichen Nutzung untergeordnet sind. Entgegen der Empfehlung des Landkreises sollen die Rahmenbedingungen des Pilotvorhabens einschließlich der Parameter der Begleitforschung nicht mit weiteren bauleitplanerischen Festsetzungen untersetzt werden, sondern mittels eines Raumordnerischen Vertrages abschließend geregelt und durch entsprechende Vertragsstrafen besichert werden. Gleichzeitig regelt der Vertrag, dass bei einer Nichteinrichtung oder einem Wegfall der Freiland-Legehennenhaltung auch die Photovoltaikanlagen rückgebaut werden müssen. Aber auch ohne die Regelungen des raumordnerischen Vertrages beinhaltet die Festsetzungssystematik hinreichend bestimmt die Bedingung, dass innerhalb des Geltungsbereiches Photovoltaikanlagen ausschließlich zur Überschirmung der Auslaufflächen der Freilandlegehennen bis zu einem untergeordneten Flächenanteil des sonstigen Sondergebietes „Food &amp; Energy“ von 45 % zulässig sind.</p> <p>Eine weitere Empfehlung des Landkreises befasst sich mit dem Aufstellungsverfahren als vorhabenbezogener Bebauungsplan. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ist allerdings für ein Vorhaben mit ausdrücklich einem Vorhabenträger bestimmt. Vorliegend, und das berücksichtigt die Planung als auch der oben angeführte raumordnerische Vertrag, splitten sich die Zuständigkeiten. Einerseits sollen die Legehennen-Mobilställe durch einen dazu qualifizierten Betreiber vorgehalten und betrieben werden. Andererseits werden die Photovoltaik-Modultische als Überschirmung der Auslaufflächen der Freilandlegehennen durch einen Energieversorger errichtet und auch betrieben. Nach derzeitiger Rechtslage ermächtigt § 12 BauGB die Gemeinden nicht zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit zwei Vorhabenträgern. Entsprechend verzichtet die Gemeinde auf einen Wechsel des Aufstellungsverfahrens hin zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>3.</b> Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von diesem Grundsatz kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (§ 8 Abs. 2-4 BauGB) gegebenenfalls abgewichen werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden für den o. g. Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Insofern ist festzustellen, dass der o. g. Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.</p> <p>Um diesem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, führt die Gemeinde Tützpatz gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplans die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Sie nutzt damit die Möglichkeit des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB. Darauf hinweisen möchte ich, dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes ist. Soll von der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden.</p> <p>Auf die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde - hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich vorsorglich hin.</p> <p><b>4.</b> Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen:</p> <p><b>4.1.</b> Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden die im Plangebiet zulässigen Nutzungsarten benannt. Vor dem Hintergrund der landesplanerischen Stellungnahme und der laut Begründung „neuartigen Kombination“ von Tierhaltung und erneuerbaren Energien als Pilotvorhaben sind diese Nutzungen ausschließlich zusammen zulässig. Die eine Nutzung bedingt die andere und umgekehrt. Weder die Tierhaltungsanlage noch die PV-Anlage sind einzeln zulässig. Es bedarf insofern einer Konkretisierung der Festsetzung zur Zulässigkeit dahingehend, dass beiden Nutzungsarten zwingend gleichzeitig und ausschließlich unter einer gegenseitigen Nutzungsbedingung zulässig sind. Beide Nutzungen sind im nachgeordneten Zulässigkeitsverfahren zusammen als ein Vorhaben zu beantragen um eine Genehmigungsfähigkeit zu erzielen. Darauf hin zuweisen ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass bei Nutzungsaufgabe der Legehennenanlage</p>	<p><b>Zu I.3. Allgemeines/ Grundsätzliches</b>  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>  Die unter 3. angeführten allgemeinen Verfahrensrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergeben sich daraus keine abwägungserheblichen Belange.</p> <p><b>Zu I.4.1 Allgemeines/ Grundsätzliches</b>  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  Der Raumordnerische Vertrag zwischen dem <i>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern</i> als oberste Landesplanungsbehörde sowie den betreffenden Investoren regelt abschließend, dass bei einer Nichteinrichtung oder einem Wegfall der Freiland-Legehennenhaltung auch die Photovoltaikanlagen rückgebaut werden müssen. Unabhängig davon umfasst der Bebauungsplan basierend hinreichend bestimmte Festsetzungen mit der Bedingung, dass innerhalb des Geltungsbereiches Photovoltaikanlagen ausschließlich zur Überschildung der Auslaufflächen der Freilandlegehennen bis zu einem untergeordneten Flächenanteil des sonstigen Sondergebietes „Food &amp; Energy“ von 45 % zulässig sind.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>oder der PV-Anlage die entsprechend jeweils andere Nutzung gleichzeitig ihre Zulässigkeit verliert und zurückzubauen ist. Ansonsten bestünde die Gefahr einer einseitigen Nutzungsausübung im Plangebiet, was die Zweckbestimmung des Sondergebietes 'Food &amp; Energy' und somit das mit o. g. Bebauungsplan verfolgte Planungsziel gefährden würde. Die Grundzüge der Planung wären letztlich berührt.</p> <p>Im Übrigen sollte die in der Begründung genannte maximale Anzahl der Mobilställe im Zusammenhang mit der im Plangebiet zulässigen Tierplatzzahl in der Festsetzung auch festgeschrieben werden.</p> <p><b>4.2.</b> Unter der Annahme, dass der mit der PV-Anlage erzeugte Strom ins der öffentliche Netz eingespeist werden soll, bedarf es auch Aussagen über einen möglichen Einspeisepunkt. Angaben hierzu sind im weiteren Planverfahren in der Begründung zu ergänzen.</p> <p><b>4.3</b> In der Begründung zum B- Plan sind außerdem Aussagen zur Erschließungssituation des Vorhabens zu ergänzen. Insbesondere besteht Klärungsbedarf zur Anbindung an öffentliche Straßen und Wege.</p> <p><b>4.4</b> Die Gemeinde muss sich zwingend mit der Frage des naturschutzrechtlichen Ausgleichs und seiner Umsetzung auseinandersetzen. In der Begründung sind dazu Aussagen zu treffen. Überträgt die Gemeinde als Satzungsgeberin den Ausgleich nicht an einen Dritten (vertragliche Regelung), obliegt ihr selbst die Durchführung der Maßnahmen.</p>	<p>Entgegen der Empfehlung des Landkreises wird nicht die zulässige Anzahl der Mobilställe geregelt, sondern die Höchstzahl der zulässigen Tierplätze, denn allein die Anzahl der Tiere innerhalb des Geltungsbereiches wirkt sich aus immissionsrechtlicher Sicht unmittelbar auf die Eingriffsintensität der mit dem Bebauungsplan ermöglichten Nutzungen aus.</p> <p><b>Zu I.4.2 Allgemeines/ Grundsätzliches Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Begründung wird redaktionell um den nach derzeitigen Planungen wahrscheinlichen Netzverknüpfungspunkt ergänzt. Die Erschließung der Erzeugungsanlage könnte demnach über ein durch den Investor neu zu errichtendes Einspeisestromwerk am 380/110-kV-UW Altentrepow Süd erfolgen. Eine entsprechende Reservierung liegt hierzu bereits vor.</p> <p><b>Zu I.4.3 Allgemeines/ Grundsätzliches Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Das an den Geltungsbereich angrenzende Flurstück 13 der Flur 2 innerhalb der Gemarkung Tützpatz ist als Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortslagen Röckwitz und Tützpatz öffentlich gewidmet. Die Begründung wird unter Abschnitt 6.5 redaktionell zur Anbindung an öffentliche Straßen und Wege ergänzt.</p> <p><b>Zu I.4.4 Allgemeines/ Grundsätzliches Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages verpflichtet sich der Investor, alle mit den innerhalb des Geltungsbereiches zulässigen Photovoltaikanlagen zur Überschirmung der Auslaufflächen der Freilandgehehenen erzeugten Eingriffe zu kompensieren. Die vorliegende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird dazu in der vorliegenden Fassung zum Vertragsbestandteil des städtebaulichen Vertrages.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Im Ergebnis der bisher aufgeführten planungsrechtlichen Aspekte ist der Verfahrensschritt nach § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.</p> <p><b>II. Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>  <b>1. Denkmalpflege</b>  Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde wird auf die Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LAKD M-V) vom 27. April 2021 verwiesen (sh. Anlage).  Der darin benannte umfangreiche Untersuchungsbedarf im Rahmen des Umweltberichtes ist umzusetzen.  Für den Untersuchungsumfang wird auf den Vorschlag für den Untersuchungsrahmen in der Stellungnahme des LAKD zum B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz verwiesen, die der Gemeinde vorliegt.  Es sind folgende Anmerkungen, Bemerkungen zur Satzung nachrichtlich zu ändern und weitere Unterlagen zur endgültigen Prüfung zu erarbeiten:</p> <p><u>Planzeichnung Teil A und Text - Teil B:</u>  Der Hinweis zu Bodendenkmalen ist wie folgt nachrichtlich zu ändern:  Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen.</p>	<p>Aus den vorgetragenen Hinweisen und Anregungen des Landkreises ergeben sich keine Änderungen des Planinhaltes (Planzeichnung Teil A sowie Text Teil B) Entsprechend verzichtet die Gemeinde Tützpatz auf eine Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB.</p> <p><b>Zu II.1. Denkmalpflege</b>  <b>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</b>  Nach Einschätzung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege befinden sich in der Umgebung des Geltungsbereiches mehrere raumwirksam in Erscheinung tretende bzw. auf Fernwirkung angelegte Denkmale. Abweichend von der Einschätzung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege geht die Gemeinde Tützpatz nach nochmaliger Prüfung davon aus, dass mit der vorliegenden Planung keine diesbezüglichen Betroffenheiten des Denkmalschutzes bestehen.  Die angeführten Baudenkmale in den Ortslagen Buchar, Gültz, Gützkow, Pripsleben, Röckwitz und Tützpatz unterliegen aufgrund des großen Abstandes von mindestens 1.000 m, den bestehenden und geplanten Eingrünungen des Planungsraumes und der durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung gesicherten geringen Bauhöhe von nur vier Metern über dem anstehenden Gelände keinerlei Einfluss durch die mit dem Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ ermöglichten Nutzungen.  Schon bei der Standortwahl des geplanten Geltungsbereiches waren diese Randbedingungen maßgebend für das Aufstellungsvotum der Gemeinde.  Begründung und Umweltbericht werden dazu redaktionell ergänzt.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise zum Bodendenkmalschutz auf der Planzeichnung bzw. in der Begründung werden redaktionell berichtigt. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartnerin: Frau Schanz, Tel.: 0385 – 58879 681).</p> <p>Unter Rechtsgrundlage ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg – Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung vom 06. Januar 1998 (GVOBI. M-V S.12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383,392) nachrichtlich zu ergänzen.</p> <p><u>Begründung zum B-Plan Nr. 4:</u>  Im Punkt 2.1. 'Rechtsgrundlagen' ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg – Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung vom 06. Januar 1998 (GVOBI. M-V S.12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383,392) nachrichtlich zu ergänzen.</p> <p>Der Punkt 9. 'Denkmalschutz' steht im Widerspruch zu Punkt 1. 'Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass'.  Unter Punkt 9.1. 'Baudenkmale' sind nachrichtlich die durch das LAKD benannten Denkmale zu übernehmen.  Zusätzlich liegt das Vorhaben in der historischen Kulturlandschaft Park- und Gutslandschaft Gützkow-Tützpatz-Gültz.</p> <p>Punkt 9.2. 'Bodendenkmale' ist nachrichtlich wie folgt zu ändern:  Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11</p>	<p>Die Rechtsgrundlage des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg – Vorpommern wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Der durch den Landkreis als untere Denkmalschutzbehörde aufgezeigte Widerspruch besteht nicht. Die angeführten Baudenkmale in den Ortslagen Buchar, Gültz, Gützkow, Pripsleben, Röckwitz und Tützpatz unterliegen aufgrund des großen Abstandes von mindestens 1.000 m, den bestehenden und geplanten Eingrünungen des Planungsraumes und der durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung gesicherten geringen Bauhöhe von nur vier Metern über dem anstehenden Gelände keinerlei Einfluss durch die mit dem Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ ermöglichten Nutzungen. Schon bei der Standortwahl des geplanten Geltungsreiches waren diese Randbedingungen maßgebend für das Aufstellungsvotum der Gemeinde.</p> <p>Der Anregung zur redaktionellen Anpassung der in der Begründung formulierten Hinweise wird entsprochen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin. Zum vorliegenden Textteil zum B-Plan und für weitere Verfahrensschritte werden aus denkmalpflegerischer Sicht folgende Anmerkungen gemacht:</p> <p><b>2. Stellungnahme des Umweltamtes</b>  <b>a) Naturschutz und Landschaftspflege</b>  Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz beinhaltet im Landkreis MSE erstmalig eine Kombination aus einer Photovoltaikfreiflächenanlage und einer Legehennenfreilandhaltung. Hierzu sollen auf ca. 47 ha Ackerflächen 14.000 Legehennen im Freiland gehalten, 7 mobile Stallanlagen an wechselnden Standorten betrieben sowie dafür weitere erforderliche Nebenanlagen errichtet werden. Auf 45 % der B-Planfläche (rd. 21 ha) sollen zur Überschilderung der Auslauflächen PV-Modultische sowie dafür erforderliche Nebenanlagen errichtet werden. Die baulichen Anlagen sollen max. 4 m hoch sein. Die Grundflächenzahl soll mit 0,5 festgesetzt werden. An diesem Standort läuft dieser B-Plan dem raumordnerischen Ziel des LEP in Kapitel 5.3 Ziffer 9 zuwider. Ferner widerspricht er auch dem Grundsatz des RREP MS Punkt 6.5 (6). Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (EM) stellte mit der Stellungnahme vom 05. März 2021 die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung als Pilotvorhaben unter bestimmten Voraussetzungen her. Unter Berücksichtigung der o. g. landesplanerischen Stellungnahme des EM vom 05. März 2021 ergeht nach Prüfung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "südwestlich von Tützpatz" der Gemeinde Tützpatz mit Stand vom Oktober 2020 zu dem Pilotvorhaben nachfolgende Stellungnahme:</p>	<p><b>Zu II.2.a) Naturschutz</b>  <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><i>Eingriffsregelung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "südwestlich von Tützpatz" der Gemeinde Tützpatz werden gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Entsprechend § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).</li> <li>2. Die eingereichte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung muss korrigiert werden. Im Punkt 2.3 Tabelle ergibt die Berechnung des Biotoptyps 10.1.3 „Ruderale Staudenflur“ mit einem Biotopwert von 3 und einem Lagefaktor von 1 ein Eingriffsflächenäquivalent von 44.955 m<sup>2</sup> (nicht 44.877 m<sup>2</sup>). Somit ergibt sich ein Multifunktionaler Kompensationsbedarf (EFÄ) von 474.465 m<sup>2</sup> (nicht 474.387 m<sup>2</sup>).</li> <li>3. Als Kompensation ist die Anpflanzung einer freiwachsenden Feldhecke aus standorttypischen und einheimischen Straucharten als Sichtschutzhecke in einer Länge von 700 m und einer Breite von 7 m geplant. Dies ergibt ein Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) von 4.900 m<sup>2</sup>. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der Kompensationsmaßnahme zugestimmt werden. Bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme sind die Anforderungen entsprechend Punkt 6.31 der Hinweise zur Eingriffsregelung in M-V (HzE) vom Juni 2018 einzuhalten wie u.a. <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine wirtschaftliche Nutzung,</li> <li>- Vorlage eines Pflanzplanes,</li> <li>- Verwendung standortheimischer Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigenen Herkünften, Verwendung von mind. 5 Strauch- und mind. 2 Baumarten, Verwendung von Arten naturnaher Hecken und Gehölze, Flächenanteil an Bäumen von mind. 10 %,</li> <li>- Pflanzqualität: Bäume als Heister mind. 150/175 cm, Sträucher mind. 80/100 cm,</li> <li>- Pflanzdichte: Bäume als Heister im Abstand von 3 x 3 m, Sträucher im Verband 1 m x 1,5 m, Mindestbreite 5 m, Mindestreihenzahl 2, Schutz vor Wildverbiss (Einzäunung),</li> <li>- die Vorgaben zur Fertigstellung- und Entwicklungspflege sind entsprechend Maßnahme 6.31 der HzE auszuführen,</li> </ul> </li> </ol>	<p><i>Zur Eingriffsregelung</i></p> <p>Den Empfehlungen des Landkreises als untere Naturschutzbehörde folgend wird die Eingriffsbilanzierung redaktionell zu den angeführten Zahlenwerten berichtigt. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich daraus kein Änderungsbedarf.</p> <p>Mit Verweis auf § 3 des städtebaulichen Vertrages verpflichtet sich der Investor, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Fassung umzusetzen.</p> <p>Insbesondere der Erwerb von Ökopunkten wurde jedoch durch den Investor bereits vertraglich gesichert.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>4. Für das verbleibende Kompensationsdefizit von 469.565 m<sup>2</sup> KFÄ (nicht 469.487 m<sup>2</sup>) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen (Erwerb von Ökopunkten) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahmen muss verbindlich geregelt werden (städtebaulicher Vertrag).</p> <p><i>Umweltprüfung:</i> Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ unter Einbeziehung bestehender gutachterlicher Untersuchungen. Es wurden die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht. Dazu lagen Aussagen über Geruchs-, und Ammoniakimmissionen sowie zu Emission, Immission von Luftschadstoffen und zum besonderen Artenschutz im Umweltbericht vor. Zusammenfassend sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter und keine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten.</p> <p><i>Ammoniak-Immissionsprognose:</i> Die vorliegende Prognose bewertet die Ammoniakemissionen aus der geplanten Anlage und ihrer geplanten Ausführung. Daraus leitet sich eine Prognose der Immissionen von Ammoniak und Gesamtstickstoff im Nahbereich der Anlage ab. Nach Auswertung der Ergebnisse ist festzustellen, dass an keinem Beurteilungspunkt der Grenzwert der Zusatzbelastung in Höhe von 3 µg/m<sup>3</sup> erreicht wird (Anlage 2). Somit können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Ferner sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen mit einer mittleren Depositionsgeschwindigkeit von 0,012 m/s auf die Offenlandbiotope (Anlage 3) und mit einer doppelten Depositionsgeschwindigkeit von 0,02 m/s auf die Waldbiotope (Anlage 4) zu erwarten. Das Natura 2000-Gebiet „Gützkower Wald und anschließende Kleingewässer“ liegt ca. 1.200 m nordwestlich vom Vorhabengebiet und befindet sich deutlich außerhalb des Wirkraumes. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und Arten des Natura 2000-Gebietes kann damit ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Artenschutz:</i> Nach Durchsicht und Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) vom Oktober 2020 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter Einhaltung nachfolgender Auflagen zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	<p><i>Zur Umweltprüfung</i> Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Entsprechend besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><i>Zur Ammoniak-Immissionsprognose</i> Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Entsprechend besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><i>Zum Artenschutz</i> Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung setzt sich mit der Betroffenheit von Offenlandbrütern und Amphibien zielgerichtet auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind.</p> <p>Auflagen:</p> <p><u>1.</u> Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter sowie Amphibien betroffen sind, sind die Errichtung der PV-Anlage sowie die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Hauptwanderungszeit von Lurchen im Zeitraum vom 1. September bis 15. März zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört auch die Herrichtung der Zuwegungen, Montage- und Fundamentflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlage keine Beeinträchtigung des Brut- und Laichgeschehens erfolgt, ggf. sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Vergrämuungsmaßnahmen, wie z.B. Schwarzschieben der Flächen, Anbringen von Flatterbändern etc. vor Baubeginn umzusetzen.</p> <p><u>2.</u> Sollte die Baumaßnahme innerhalb der Hauptwanderungszeiten von Lurchen stattfinden, ist ein Amphibienzaun um das Bau- feld sowie um die Laichgewässer aufzustellen, der das Einwandern in das Bau- feld verhindert.</p> <p><u>3.</u> Zwischen dem Gewässerbiotop DEMI3186 und dem nördlich angrenzenden Gehölzbiotop ist ein 20 m breiter Korridor von Zaun- und PV-Anlagen freizuhalten, um ein Herausführen von Kranichen mit ihren Jungen zu angrenzenden Nahrungsflächen zu ermöglichen.</p> <p><u>4.</u> Da davon auszugehen ist, dass der Kranichbrutplatz durch Segmentierung der Fläche infolge der Zäunung der Legehennen- anlage funktionslos und somit aufgegeben wird, ist als CEF-Maß- nahme in der Nähe des Vorhabens ein Kranichbrutplatz neu zu schaffen, oder aufzuwerten.</p> <p><u>5.</u> Eine ökologische Baubegleitung durch ein Gutachterbüro ist zur Sicherung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, ins- besondere zum Schutz von Bodenbrütern und Amphibien erfor- derlich.</p> <p>Begründung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden AFB untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Morta- litätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist.</p>	<p>Dem Vorschlag des Landkreises zur Anpassung des Zeitraumes der Bau- feldfreimachung vom 1. September bis 15. März wird gefolgt.</p> <p>Dem Vorschlag zur Neuschaffung eines Kranichbrutplat- zes im Umfeld des Geltungsbereiches wird entsprochen. Dazu wird ein bestehendes temporäres Kleingewässer im Bereich des Flurstücks 14/3 so weit aufgewertet, dass ein kontinuierlicher Wasserstand zum Schutz vor Prädatoren geschaffen wird und darüber hinaus mittig eine Brutinsel für den Kranich verbleibt. Dieser Standort bietet den Kranichen in westliche Richtung freies Feld für die Nahrungssuche bzw. das Führen der Jungtiere. Hierzu wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme redakti- onell ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Zum Schutz bodenbrütender Vogelarten sowie wandernder Amphibien ist ein Bauzeitenfenster gewählt worden. Der 20 m breite Korridor ist erforderlich, da im Biotop DEMI3186 ein Kranichbrutpaar nachgewiesen wurde. Erfahrungsgemäß nutzen Kraniche das landwirtschaftlich genutzte Areal unmittelbar, um den Brutplatz ganz intensiv, nicht nur zur Nahrungssuche, sondern auch zum Starten und Landen (Kraniche fliegen nicht wie Enten oder Rohrweihen in das Brutbiotop ein).</p> <p><i>Biotopschutz:</i> Auf der Vorhabenfläche befinden sich drei Gewässerbiotope (DEM13186/DEM13776, DEMI3194 und DEMI3137). Alle genannten Biotope sind nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt und dürfen weder während der Bauphase noch in der Betriebsphase der PV-Anlage und der Freiland-Legehennenanlage beeinträchtigt werden.</p> <p><b>b) Wasserwirtschaft</b> Das Vorhabengebiet enthält mehrere Kleingewässer. Die Gewässerrandstreifen der Kleingewässer sind von Bebauung freizuhalten. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen ist gemäß § 38 Abs. 3 WHG im Außenbereich 5 Meter breit. Es wird vorsorglich auf eventuell vorhandene Drainagesysteme hingewiesen, Einzelheiten sind mit den Flächeneigentümern abzustimmen. Werden beim Bau der Photovoltaikanlage Trafostationen notwendig und werden wassergefährdende Stoffe benutzt, ist entsprechend § 40 AwSV der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte dies förmlich anzuzeigen. Vordrucke sind beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Umweltamt, untere Wasserbehörde, erhältlich. Die Abgänge aus der geplanten Hühnerhaltung in mobilen Ställen sind ordnungsgemäß zu lagern und ordnungsgemäß zu verwerten. Derzeit sind zur Entmistung der Mobilställe und deren Reinigung keine Angaben enthalten.</p> <p><b><u>Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz, Abfall</u></b> <b>c). Bodenschutz/Abfallrecht</b> Das Vorhaben ist aus abfall- und bodenschutzrechtlichen Gründen zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar. Es sind Änderungen und Nachforderungen zu erfüllen.</p>	<p><b>Zu II.2.b) Wasserwirtschaft</b> <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Die Planzeichnung und Begründung werden redaktionell um folgenden Hinweis ergänzt: Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen mehrere Kleingewässer. Die Gewässerrandstreifen der Kleingewässer sind von Bebauung freizuhalten. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen ist gemäß § 38 Abs. 3 WHG im Außenbereich 5 Meter breit.</p> <p><b>Zu II.2.c) Bodenschutz/Abfallrecht</b> <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die durch den Landkreis angeführten Vorschriften bei der Umsetzung von Vorhaben einzuhalten sind. Die durch den Landkreis formulierten Auflagen geben die allgemein gültigen</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>Auflagen</b>            In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ sind folgende Ergänzungen unter 8.4 Abfallrecht vorzunehmen:            Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes M-V (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.            Bei den Abbrucharbeiten anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttzubereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 AbfWG M-V).            Nachweislich kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als gefährlicher Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.            Zu diesen gefährlichen Abfällen zählen auch Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe, teerhaltige Isolierpappen bzw. teerhaltiger Straßenaufbruch und mit Schadstoffen belasteter Gleisschotter, Betonschwellen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ sind unter 2. Grundlagen der Planung folgende Gesetze mit aufzuführen und in der gesamten Begründung zu betrachten: Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V).</p> <p><b>Folgende Korrekturen und Ergänzungen sind im Umweltbericht vorzunehmen:</b>            Korrektur unter 2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden: Bei einer Havarie und beim Auftauchen von Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu informieren.</p> <p>Unter 2.2.4 ist das Schutzgut Boden und die damit verbundenen Auswirkungen differenzierter zu betrachten.            Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Vorschriften des Bodenschutzes wieder, beziehen sich jedoch nicht auf den Inhalt des in Rede stehenden Bebauungsplans. Insofern ist es            Den formulierten Auflagen des Landkreises folgend wird die Begründung unter dem Abschnitt 8.4 wie folgt redaktionell ergänzt:</p> <p>Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes M-V (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.            Bei den Abbrucharbeiten anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttzubereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 AbfWG M-V).            Nachweislich kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als gefährlicher Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.</p> <p>Zu diesen gefährlichen Abfällen zählen auch Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe, teerhaltige Isolierpappen bzw. teerhaltiger Straßenaufbruch und mit Schadstoffen belasteter Gleisschotter, Betonschwellen.</p> <p>Auch der Umweltbericht wird zum Schutzgut Boden, wie vorgeschlagen, redaktionell unter den Abschnitten 2.2.4 sowie 2.3.1.4 ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p> <p>Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.</p> <p>Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.</p> <p>Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.</p> <p>Auf den benannten Flurstücken 14/2 und 14/3 befindet sich eine Altlast (im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 BbodSchG). Es handelt sich dabei um die ehemalige Deponie Tützpatz.</p> <p>Diese hat eine Größe von ca. 1 ha. Es wurden diverse Abfälle (Haus- und Sperrmüll, Siedlungsabfälle, Bauschutt und Erdaushub, gewerbliche Abfälle und Pflanzenschutzmittel) abgelagert. Im Zuge einer Ersterkundung mit Gefährdungsabschätzung in 1993 konnten im Grundwasser bei den Parametern Chrom und Ammonium erhöhte Werte festgestellt werden.</p> <p>Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren. Erforderlichenfalls sind solche Flächen durch eine Gefährdungsabschätzung zu untersuchen, um Gefahren für die Umwelt und Allgemeinheit im Hinblick auf die geplante Nutzung auszuschließen.</p> <p>Die Gemeinden haben die Pflicht, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Gesundheitsgefährdungen, die aus der Bodenbeschaffenheit des Plangebietes und durch die vorgesehene Nutzung drohen, hier die Haltung von Hühnern in Verbindung mit der Produktion von Bioeiern und des zukünftigen Konsums, zu</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>verhindern. Insbesondere bei Bauvorhaben und Nutzung im Bereich der ehemaligen Deponie sollte eine fachtechnische/fachgutachterliche Baubegleitung erfolgen.</p> <p>Gemäß § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, d. h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung im Bauleitplanverfahren wird von der unteren Bodenschutzbehörde geprüft, ob der Umweltbericht alle erforderlichen Angaben zum Schutzgut Boden enthält. Das sind u. a. Aussagen zu den Bodeneigenschaften, zur Bodenbeschaffenheit und -bewertung mit Bestandsaufnahme und Einschätzung der Vorbelastungen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wurden lediglich Aussagen zur ursprünglichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche, zu Vorbelastungen (keine Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen) sowie zu der Beschaffenheit des Bodens getroffen. Das Schutzgut Boden ist differenzierter zu beschreiben.</p> <p>Um den inhaltlichen Ausführungen der Anlage 1 BauGB an einen Umweltbericht zum Schutzgut Boden Genüge zu tun, sind bodenkundliche Kennwerte, die Bewertung aller Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG und Aussagen zur Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Einwirkungen zu ergänzen. Im Umweltbericht sollten insbesondere Aussagen zu den relevanten Wirkfaktoren wie Versiegelung, Verdichtung Bodenauftrag sowie zur Erheblichkeit der Auswirkungen getroffen werden. Der Umfang der abgegrabenen und versiegelten Böden ist in einer einfachen Verlustflächenbetrachtung darzustellen, Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffsfolgen für den Boden sowie zur Verminderung baubedingter Bodenbeeinträchtigungen sind festzulegen.</p> <p>Zur Sicherung der Durchführung der bauzeitlichen Minderungsmaßnahmen sollte im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation erfolgen. Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen sollte das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ herangezogen werden. Darüber hinaus wird die Anwendung der LABO-Arbeitshilfen „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ und</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>„Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ empfohlen.</p> <p>Die geforderten Ergänzungen zum Umweltbericht einschließlich der Planungsunterlagen zur Bodenkundlichen Baubegleitung BBB sind der unteren Bodenschutzbehörde im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Abstimmung im Rahmen der Vorplanung vorzulegen. Eine abschließende Stellungnahme zum Bauvorhaben ist erst dann möglich.</p> <p><b>3. Veterinär- und Lebensmittelüberwachung</b> Seitens des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes wird darauf hingewiesen, dass für die Legehennenhaltung allgemein die aktuell gültigen und zutreffenden europäischen und nationalen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebungen gelten. Vor Bezug jeglicher Tierhaltungen sind die Anlagen und Flächen dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vorzustellen.</p> <p><b>4. Brandschutz</b> Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes werden folgende Hinweise gegeben: Entsprechend den textlichen Festsetzungen unter Punkt 8.5 (S. 24 der Begründung) sind Maßnahmen zum Brandschutz vorgesehen und diese müssen bis zur Inbetriebnahme realisiert sein. Dies betrifft insbesondere die Löschwasserversorgung. Es ist entsprechend der DIN 14095 ein Feuerwehrplan zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle (Ordnungsamt/ Brand- und Katastrophenschutz, Frau Klein) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen und zu übergeben. Eine Bebauung des Grundstückes ist nur möglich, wenn eine Verbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche besteht (§ 4 LBauO M-V), auf diesen Grundsatz der Landesbauordnung wird hingewiesen. Da das Grundstück mit einer Zaunanlage eingezäunt wird, ist für die örtlich zuständige Feuerwehr ein Feuerweherschlüsseldepot im Zufahrtsbereich vorzusehen. Für die entsprechende Feuerweherschließung ist die Schließung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu verwenden. Soweit in der Begründung zum Thema Brandschutz auf Gebäude von über 8 m Höhe ausgegangen wird, bedarf es hier im Übrigen einer Überarbeitung, da im o. g. Plangebiet solche Gebäude weder geplant noch zulässig sind.</p>	<p><b>Zu II.3. Veterinär- und Lebensmittelüberwachung</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Einhaltung der aktuell gültigen und zutreffenden europäischen und nationalen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebungen ist im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Für den Inhalt des Bebauungsplans werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen.</p> <p><b>Zu II.4. Brandschutz</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Begründung beinhaltet unter dem Abschnitt 8.5 bereits die wesentlichen Anforderungen des bautechnischen Brandschutzes. Klarzustellen ist, dass mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan keine Gebäude mit einer Höhe von 8 m zulässig sind. Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wurde auf 4,0 m beschränkt. Die Begründung wird diesbezüglich berichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>5. Verkehrsbehörde</b>  Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird angemerkt, dass die Photovoltaikanlagen so auszurichten/ anzulegen sind, dass es zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer, auf den um- bzw. anliegenden Straßen und Wegen, kommen kann.  Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein.  Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.  Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.  Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.  Sollten Änderungen an der bestehenden Beschilderung vorgenommen werden sowie an der Markierung, ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur verkehrsrechtlichen Prüfung in 2-facher Form einzureichen.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht und aus Sicht des Gesundheitsamtes sowie des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Bedenken, Anregungen oder Hinweis zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Tützpatz.</p> <p><b>III. Sonstiges</b>  Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen.</p>	<p><b>Zu II.5. Verkehrsbehörde</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgebracht. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.</p> <p><b>Zu III. Sonstiges</b>  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Verfahrensvermerke werden, dem Stand des Verfahrens entsprechend, aktualisiert bzw. fortgeschrieben.</p>
2.	<b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</b> Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg	06.05.2021	<p><b>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</b>  Die Gemeinde Tützpatz möchte über den vorgelegten B-Plan Baurecht für eine Agri-PV-Anlagen auf Landwirtschaftsflächen außerhalb des 110m-Streifens entlang von Autobahnen und Schienenwegen (Sondergebiet „Food &amp; Energy“) schaffen.</p>	<p><b>Zu 1. Landwirtschaft, EU-Förderangelegenheiten</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Der Planinhalt des in Rede stehenden Bebauungsplans wurde aufgrund seines Pilotcharakters und der Neuartigkeit der Nutzungsmischung von Tierhaltung und Photovoltaik innerhalb eines Sondergebietes sehr intensiv</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Der B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz „südwestlich von Tützpatz“ überplant 47 ha Ackerland. Hier soll eine PV-Anlage mit herkömmlichen Modultischen entstehen, die gleichzeitig als Hühnerauslauf für maximal 14.000 Bio-Legehennen genutzt wird. Die Solarmodule sollen einen Flächenanteil von 45% einnehmen, die maximale Grundflächenzahl (also der Überbauungsgrad) soll für das Sondergebiet „Food &amp; Energy“ 0,5 betragen.</p> <p>Aus dem untergeordneten Flächenanteil der PV-Anlagen wird von überwiegend landwirtschaftlicher Flächennutzung mit ergänzender energetischer Nutzung ausgegangen, so dass die Fläche weiter als landwirtschaftlich genutzte Fläche zu klassifizieren sei. Hinsichtlich der anstehenden Abwägung hätte das zur Folge, dass das Projekt als den Zielen der Raumordnung angepasst bewertet werden könnte, da das Raumordnungsziel Nr. 5.3 (9) des LEP M-V (2016) „Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.</p> <p>(Z)“ nicht einschlägig sei. Wenn eine Fläche sowohl vor der Aufstellung des B-Planes als auch danach als Landwirtschaftsfläche klassifiziert werden könne, so sei es auch nicht zu einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gekommen.</p> <p>Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte ist als untere staatliche Behörde Träger öffentlicher Belange in Bezug auf die Landwirtschaft. Auf der Grundlage der aktuellen Rechts- und Erlasslage wird die vorstehend benannte Einstufung der Fläche nach Aufstellung des B-Planes als Landwirtschaftsfläche nicht bestätigt. Es würde sich vielmehr um Gewerbeflächen handeln. Damit würden der Landwirtschaft durch das geplante Vorhaben 47 ha Fläche entzogen werden.</p> <p>Ein Überbauungsgrad von 45-50% ist für reine PV-Anlagen ohne Legehennenhaltung durchaus üblich, bei den sogenannten Zwischenmodulflächen handelt es sich um Funktionsflächen für die Pflege/Wartung der PV-Anlage, nicht um Landwirtschaftsflächen. Daran ändert auch eine Hühnerhaltung auf diesen Flächen nichts - diese ist lediglich eine mögliche, tatsächlich sinnvolle Nebennutzung der PV-Anlage. Ohne Landwirtschaftsflächen, auf denen das benötigte Futter überwiegend selbst erzeugt werden könnte, würde die Hühnerhaltung allein auf der Agri-PV-Fläche auch nach § 201 BauGB nicht der Landwirtschaft zuzurechnen sein.</p> <p>Aussagefähiger für die Über- bzw. Unterordnung einzelner Nutzungen als der Flächenanteil wäre der Vergleich der Wertschöpfung auf diesen Flächen aus landwirtschaftlicher bzw. PV-Nutzung. Bei dieser Betrachtung wird die landwirtschaftliche Nutzung</p>	<p>mit dem <i>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern</i> als oberste Landesplanungsbehörde abgestimmt. Als wesentlicher Abstimmungsgegenstand wurde herausgearbeitet, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen als Auslaufschutz für die Legehennen zulässig sind. Damit soll der mit dem raumordnerischen Ziel beabsichtigte Zweck, nämlich der Schutz von landwirtschaftlich genutzter Fläche gegenüber konkurrierender Flächennutzung insoweit erfüllt werden, als dass die Freiflächenphotovoltaikanlagen dem Hauptzweck der landwirtschaftlichen Nutzung untergeordnet sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auf den abzuschließenden raumordnerischen Vertrag zu verweisen. Vertragsgegenstand ist die Umsetzung der Schlussbestimmungen der landesplanerischen Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 05. März 2021 zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Food &amp; Energy südwestlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz, Amt Treptower Tollensewinkel, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Mit den Schlussbestimmungen werden die Voraussetzungen aufgezeigt, unter denen das Vorhaben zu einer Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gebracht werden kann.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>immer von untergeordneter Bedeutung sein. Steuerrechtlich würden Einkünfte aus der Verpachtung von Flächen für Solaranlagen stets als gewerblich und nicht als landwirtschaftlich einzuordnen sein.</p> <p>Schließlich ist festzustellen, dass mit § 12 Abs. 3 Nr. 6 DirektZahlDurchfV bereits eine öffentlich-rechtliche Einstufung der hier in Rede stehenden Konstellation vorgenommen wurde. Dort ist geregelt: „Unbeschadet dessen, ob eine Fläche eine landwirtschaftliche Fläche ist, werden insbesondere folgende Flächen hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt: (...) Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden.“ Diese, für die Agrarförderung unmittelbare Rechtswirkung entfaltende, für andere Zusammenhänge jedoch nicht zu ignorierende Definition stellt auch klar, dass landwirtschaftlich genutzte Zwischenmodulflächen unabhängig von ihrem Anteil nicht dazu führen, dass eine Fläche noch als Landwirtschaftsfläche definiert werden könnte.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechts- und Erlasslage sind Agri-PV-Anlagen durch das raumordnerische Ziel Nr. 5.3 (9) des LEP i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB wirksam ausgeschlossen. Eine Genehmigung einzelner Pilotprojekte könnte möglicherweise über Zielabweichungsverfahren erlangt werden.</p> <p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b> Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b> Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des StALU Mecklenburgische Seenplatte unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte. Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p><b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b> Nach Prüfung der zu o.g. B-Plan eingereichten Unterlagen nimmt die Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des StALU Mecklenburgische Seenplatte wie folgt Stellung:</p>	<p><b>Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 3. Naturschutz, Wasser und Boden</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b> <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Die Begründung wird unter den Abschnitten 7. Immissionsschutz sowie 8.4 Abfallrecht redaktionell um die vorgetragenen Hinweise ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Bei den in den Bebauungsplänen Nr. 4 und 6 der Gemeinde Tützpatz beabsichtigten Investitionen in die Errichtung und den Betrieb von Mobilställen für Legehennen</p> <p>BPI. Nr. 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 7 Ställe a. 2.000 Tierplätze (TP) Legehennen bzw 1.350 TP Bio-Legehennen und</li> </ul> <p>BPI.-Nr. 6:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 4 Ställe a. 2.000 Tierplätze (TP) Legehennen bzw 1.350 TP Bio-Legehennen</li> </ul> <p>ist vor Umsetzung des Vorhabens zu prüfen, ob es sich bei den räumlich so dicht nebeneinanderliegenden Ställen gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV um eine „gemeinsame Anlage“ handelt. Mit einer insgesamt maximal möglichen TP-Zahl von 22.000 TP (14.000 TP aus BPI.-Nr. 4 und 8.000 TP aus BPI.-Nr. 6) würde die Genehmigung einer solchen neu zu errichtenden Legehennenanlage unter die Nr. 7.1.1.2 (V) der 4. BImSchV fallen. Das StALU Mecklenburgische Seenplatte wäre dann für die Genehmigung und Überwachung dieser Anlagen die zuständige Behörde. Für Fragen steht Ihnen Fr. Dr. Wischer (0395-380 69 520) gerne zur Verfügung.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass sich im Plangebiet die nach § 9a AbfG erfasste Deponie „Tützpatz“ befindet. Die Deponie Tützpatz (Gemarkung Tützpatz, Flur 2, Flurstück 14/2) unterfällt aus abfallrechtlicher Sicht der Zuständigkeit des StALU Mecklenburgische Seenplatte. Werden durch das geplante Vorhaben Flächen der Deponie oder des Deponiekörpers berührt, ist ein abfallrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 oder 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erforderlich. Zuständige Behörde hierfür ist das StALU Mecklenburgische Seenplatte.</p>	
3.	<b>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege</b> Domhof 4/5 19055 Schwerin	27.04.2021	<b>Baudenkmalfachliche Belange:</b> In der Umgebung des Vorhabenstandorts befinden sich mehrere raumwirksam in Erscheinung tretende bzw. auf Fernwirkung angelegte Denkmale, bei den eine vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann:	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																																																								
			<table border="0"> <tr> <td>Ortsteil</td> <td>Adressen</td> <td>Sachbegriff</td> <td>Kreis</td> </tr> <tr> <td>Buchar</td> <td>Dorfstraße</td> <td>Kirche</td> <td>Mecklenburgische Seenplatte</td> </tr> <tr> <td>Buchar</td> <td></td> <td>Friedhof</td> <td>Mecklenburgische Seenplatte</td> </tr> <tr> <td>Gültz</td> <td>Parkstraße</td> <td>Park</td> <td>Mecklenburgische Seenplatte</td> </tr> <tr> <td>Gültz</td> <td>Parkstraße 6</td> <td>Gutshaus</td> <td>Mecklenburgische Seenplatte</td> </tr> <tr> <td>Gültz</td> <td>Parkstraße 12</td> <td>Gutshaus</td> <td>Mecklenburgische Seenplatte</td> </tr> <tr> <td>Gültz</td> <td>Kastanienallee</td> <td>Friedhof</td> <td>Mecklenburgische Seenplatte</td> </tr> <tr> <td>Gültz</td> <td>Kastanienallee</td> <td>Kirche</td> <td>Mecklenburgische Seenplatte</td> </tr> <tr> <td>Gützkow</td> <td>Dorfstraße 14</td> <td>Gutshaus</td> <td>Mecklenburgische Seenplatte</td> </tr> <tr> <td>Gützkow</td> <td>Dorfstraße</td> <td>Park</td> <td>Mecklenburgische Seenplatte</td> </tr> <tr> <td>Pripsleben</td> <td>Landesstraße 15</td> <td>Kirche</td> <td>Mecklenburgische Seenplatte</td> </tr> <tr> <td>Röckwitz</td> <td>Ringstraße</td> <td>Friedhof</td> <td>Mecklenburgische Seenplatte</td> </tr> <tr> <td>Röckwitz</td> <td>Ringstraße</td> <td>Kirche</td> <td>Mecklenburgische Seenplatte</td> </tr> <tr> <td>Tützpatz</td> <td>Parkweg</td> <td>Park</td> <td>Mecklenburgische Seenplatte</td> </tr> <tr> <td>Tützpatz</td> <td>Demminer Straße, Parkweg 1</td> <td>Gutshaus</td> <td>Mecklenburgische Seenplatte</td> </tr> <tr> <td>Tützpatz</td> <td></td> <td>Friedhof</td> <td>Mecklenburgische Seenplatte</td> </tr> <tr> <td>Tützpatz</td> <td>Am Anger</td> <td>Kirche</td> <td>Mecklenburgische Seenplatte</td> </tr> <tr> <td>Tützpatz</td> <td></td> <td>Turmhügelburg</td> <td>Mecklenburgische Seenplatte</td> </tr> </table> <p>Diese Objekte sind nicht nur hinsichtlich ihrer Substanz, sondern auch in Bezug auf ihre Ausstrahlungswirkung in die Umgebung vor erheblicher Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu bewahren. Daher besteht die Notwendigkeit, alle Veränderungen in ihrer Umgebung entsprechend § 7 DSchG M-V hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den Baudenkmalen und auf die Baudenkmale zu prüfen.</p> <p>Im Rahmen der Projektuntersuchungen sind Bestandserhebungen zu den Schutzgütern, hier die Baudenkmale durchzuführen und die Auswirkungen des Projektvorhabens auf die Baudenkmale und ihre Umgebung einschließlich der Folgewirkungen zu analysieren.</p> <p>Es ist sicher zu stellen und nachzuweisen, dass die vorhandene Substanz und Struktur sowie das Erscheinungsbild der Baudenkmale keine Schädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung erfahren. Unter Berücksichtigung baudenkmalpflegerischer Aspekte ist eine individuelle Prüfung einzuhaltender Mindestabstände zu Baudenkmalen und zur Sicherung ihrer räumlichen und visuellen Bezüge in einer Kulturlandschaft notwendig und einzufordern.</p>	Ortsteil	Adressen	Sachbegriff	Kreis	Buchar	Dorfstraße	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte	Buchar		Friedhof	Mecklenburgische Seenplatte	Gültz	Parkstraße	Park	Mecklenburgische Seenplatte	Gültz	Parkstraße 6	Gutshaus	Mecklenburgische Seenplatte	Gültz	Parkstraße 12	Gutshaus	Mecklenburgische Seenplatte	Gültz	Kastanienallee	Friedhof	Mecklenburgische Seenplatte	Gültz	Kastanienallee	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte	Gützkow	Dorfstraße 14	Gutshaus	Mecklenburgische Seenplatte	Gützkow	Dorfstraße	Park	Mecklenburgische Seenplatte	Pripsleben	Landesstraße 15	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte	Röckwitz	Ringstraße	Friedhof	Mecklenburgische Seenplatte	Röckwitz	Ringstraße	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte	Tützpatz	Parkweg	Park	Mecklenburgische Seenplatte	Tützpatz	Demminer Straße, Parkweg 1	Gutshaus	Mecklenburgische Seenplatte	Tützpatz		Friedhof	Mecklenburgische Seenplatte	Tützpatz	Am Anger	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte	Tützpatz		Turmhügelburg	Mecklenburgische Seenplatte	
Ortsteil	Adressen	Sachbegriff	Kreis																																																																									
Buchar	Dorfstraße	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte																																																																									
Buchar		Friedhof	Mecklenburgische Seenplatte																																																																									
Gültz	Parkstraße	Park	Mecklenburgische Seenplatte																																																																									
Gültz	Parkstraße 6	Gutshaus	Mecklenburgische Seenplatte																																																																									
Gültz	Parkstraße 12	Gutshaus	Mecklenburgische Seenplatte																																																																									
Gültz	Kastanienallee	Friedhof	Mecklenburgische Seenplatte																																																																									
Gültz	Kastanienallee	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte																																																																									
Gützkow	Dorfstraße 14	Gutshaus	Mecklenburgische Seenplatte																																																																									
Gützkow	Dorfstraße	Park	Mecklenburgische Seenplatte																																																																									
Pripsleben	Landesstraße 15	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte																																																																									
Röckwitz	Ringstraße	Friedhof	Mecklenburgische Seenplatte																																																																									
Röckwitz	Ringstraße	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte																																																																									
Tützpatz	Parkweg	Park	Mecklenburgische Seenplatte																																																																									
Tützpatz	Demminer Straße, Parkweg 1	Gutshaus	Mecklenburgische Seenplatte																																																																									
Tützpatz		Friedhof	Mecklenburgische Seenplatte																																																																									
Tützpatz	Am Anger	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte																																																																									
Tützpatz		Turmhügelburg	Mecklenburgische Seenplatte																																																																									
4.	<b>Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie</b> Goldberger Straße 12 18273 Güstrow	22.04.2021	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 23.03.2021 keine Stellungnahme ab.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.																																																																								
5.	<b>Gemeinde Wolde über Amt Treptower Tollensewinkel</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.																																																																									

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
6.	<b>Gemeinde Pripsleben über Amt Treptower Tollensewinkel</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
7.	<b>Gemeinde Gültz, über Amt Treptower Tollensewinkel</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
8.	<b>Gemeinde Röckwitz über Amt Treptower Tollensewinkel</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
9.	<b>Gemeinde Altenhagen über Amt Treptower Tollensewinkel</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
10.	<b>Stadt Altentreptow</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
11.	<b>Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg</b> Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg	18.05.2021	Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich der beplanten Flächen der Gemeinde Tützpatz kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neu-brandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
12.	<b>Landesforst M-V -AdÖR-Forstamt Stavenhagen</b> An den Tannen 1 17139 Gielow	29.04.2021	Das Forstamt Neubrandenburg verbleibt bei den erteilten Aussagen in unserer Stellungnahme vom 19.12.2019 und fügt ergänzend dazu, dass nach dem Landeswaldgesetz M-V § 29 Abs. 2 die Haltung von landwirtschaftlichen Nutz- und Haustieren im Wald unzulässig ist.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Der aktuelle Planungsstand sichert ab, dass weder Wald in Anspruch genommen wird noch der Waldabstand durch die Errichtung von baulichen Anlagen beeinträchtigt wird.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die Gemeinde Tützpatz plant die Aufstellung von sieben Mobilställen a max. 2.000 Legehennen mit Auslaufhaltung auf einer Fläche, welche gleichzeitig mit einer Photovoltaikanlage belegt werden soll. Damit wird eine sinnvolle Doppelnutzung des Gebietes zur Energiegewinnung und zur Lebensmittelproduktion angestrebt.</p> <p>Im nördlichen Bereich grenzen direkt an den Geltungsbereich der Planfläche kleinere Waldflächen an.</p> <p>Hier handelt es sich um Wald, welcher den forstlich erfassten Unterabteilungen z10 und z11 der Abteilung 5301 zugeordnet ist. Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Eine Nutztierhaltung im Wald entspricht nicht einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und fördert nicht die zentrale Bedeutung der Wälder für die Erhaltung einer ökologisch, stabilen, vielfältigen und artenreichen Kultur- und Erholungslandschaft. Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen so zu bewirtschaften und zu pflegen, dass seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erbracht wird.</p> <p>Nach Abs. 3 bedarf das Halten und Hüten von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie Pferden und Wildtieren in abgegrenzten Waldstücken oder in besonderen Gehegen der Zustimmung des Waldbesitzers und der Genehmigung durch die Forstbehörde.</p> <p>Wir setzen Sie darüber in Kenntnis, dass eine Genehmigung durch unsere Behörde für eine Nutztierhaltung innerhalb von Waldgebieten, nicht in Aussicht gestellt wird, da durch so eine Maßnahme dann das Betretungsrecht nach § 28 Abs. 1 LWaldG nicht mehr gegeben ist und die Erholungsfunktion für die Bevölkerung weder erhalten noch gemehrt wird.</p> <p>Aus diesem Grund sind Waldbereiche nicht in die geplante „Bio-Freiland-Legehennenhaltung“ oder in einem anderen Tierhaltungsprojekt im Sinne eines sonstigen Sondergebietes „Food &amp; Energy“ einzubeziehen.</p> <p>Den eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Nutzungsgrad der Auslaufflächen bei der Freilandhaltung und der daraus resultierende Nährstoffeintrag in den Boden-Wasser-Haushalt sehr differenziert zu betrachten ist.</p> <p>In der vorliegenden Ammoniak-Immissionsprognose wird dagegen eine erhebliche Beeinträchtigung durch eine Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration aus der geplanten Legehennenhaltung ausgeschlossen, da an keinem Beurteilungspunkt der Grenzwert in Höhe von <math>3\mu\text{g}/\text{m}^3</math> erreicht wurde. Erhebliche Belastungen werden ebenfalls bei der Stickstoffdispositionen ausgeschlossen,</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>da die Belastung für Laubholz 17kg N/ha*a beträgt und an den Waldrändern Werte von 2kg N/ha*a bis 3kg N/ha*a in der Prognose berechnet wurden.</p> <p>Aus diesem Grund kann der in den Unterlagen festgelegte Mindestabstand von mindestens 50m zwischen den gesetzlich geschützten Biotopen und den Mobilställen für die Waldflächen übernommen werden.</p> <p>Nur unter Berücksichtigung und Einhaltung der erteilten Hinweise sowie mit der Umsetzung der 30m Waldabstandsregelung bei der Errichtung des Solarparks, wird von der Forstbehörde gegenüber dem Bebauungsplan Nr.4 „Solarpark südwestlich von Tützpatz“ mit der Ausweisung als sonstiges Sondergebiet „Food &amp; Energy“ das Einvernehmen hergestellt.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sämtliche Anschluss- und Leitungsverlegungen für den Betrieb des Solarparks und für das sonstige Sondergebiet „Food &amp; Energy“ außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen zu erfolgen hat.</p> <p>Gleiches gilt für die Errichtung aller erforderlichen Nebenanlagen, Wechseltrichter, Trafostationen und für die Anlagen zur Energiespeicherung und -verarbeitung.</p>	
13.	<b>Wasser- und Bodenverband Untere Tollense - Mittlere Peene</b> Anklamer Straße 10 17126 Jarmen	08.04.2021	<p>Entsprechend Ihrer eingereichten Unterlagen vom 23.03.2021 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes gegen das genannte Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Es werden nachfolgend jedoch folgende Hinweise zur Beachtung gegeben.</p> <p>Im Vorhabengebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung unserer Zuständigkeit. Wie in der beiliegenden Übersichtskarte kenntlich gemacht, befindet sich jedoch nördlich angrenzend der verrohrte Vorfluter Z 14. Durch die Maßnahme darf es zu keiner Beeinträchtigung seiner Funktionsfähigkeit kommen. Baufreiheit für Unterhaltungsarbeiten (Reparaturen) muss weiterhin gewährleistet sein. Mögliche Kabelkreuzungen sind in einem Mindestabstand von 1,5 m unter Rohrsohle zu realisieren. Die Querung ist entsprechend zu kennzeichnen. Es ist ein beidseitiger bebauungsfreier Streifen von 7 - 10 m einzuhalten. Der Bestand eventuell vorhandener Flächendränage (keine Gewässer II. Ordnung), ist bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen. Dem WBV sind keine Dränagen bekannt.</p> <p>Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit herangezogen werden. Sollte die Maßnahme geändert oder erweitert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Der verrohrte Vorfluter Z 14 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die mit dem Bebauungsplan zulässigen Nutzungen erzeugen keine Wechselwirkungen mit dem Gewässer selbst oder dem beidseitig freizuhaltenden Gewässerschutzstreifen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
14.	<b>E.DIS AG</b> Langenwähler Str. 60 15517 Fürstenwalde/ Spree	31.03.2021	Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Besondere Hinweise: Achtung: 0198317-EDIS. Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. März 2021 und teilen Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz, „Solarpark südwestlich von Tützpatz“ unsererseits keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung nach Vorlage entsprechender Dokumente benannt. Der Verknüpfungspunkt kann sich ggf. auch außerhalb des B-Planbereiches befinden. Im dargestellten Baugebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskunft). Die beigefügten Unterlagen beziehen sich nur auf das angefragte Gebiet. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplanauskunft erforderlich. Es laufen unsererseits zum jetzigen Zeitpunkt keine Planungen für das angefragte Gebiet.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
15.	<b>Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg</b> Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>	